

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau

3. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Unterhaltungskosten für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung vom 09. Dezember 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wangelau vom 09.12.2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wangelau gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Linau und Steinau/Büchen (Wasser- und Bodenverband), sowie dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein - Landeswassergesetz (LWG) -. Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

Zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband entstehen, werden Gebühren erhoben. Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Absatz 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt, sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum gebührenpflichtig.
- (2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Absatz 1 handelt es sich um:
 - a) die Eigentümer der Gewässer
 - b) die Anlieger
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grund im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein obligatorisches Ab-

fließen nach § 40 Absatz 1 S. 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich stattfindet.

(3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

(2) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemeinkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührenschuldner verteilt.

Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von den Wasser- und Bodenverbänden in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Grundgebühr beträgt je Gebührenschuldner **39,20 EUR**.
Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit (GE) **3,97 EUR**.

(4) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt:

a) Für jedes Grundstück wird je angefangenem Hektar **1 Gebühreneinheit (GE)** festgesetzt.

b) Zu den Gebühreneinheiten nach a) werden folgende Zuschläge erhoben:

b1) Je bewohntes Grundstück mit Abwasserleitung **0,6 Gebühreneinheiten**

b2) Je Haushalt **1 Gebühreneinheit**

c) Von den Gebühreneinheiten nach a) wird ein Abschlag für

c1) Einzugsgebiet mit geringem Unterhaltungsaufwand
für die Gewässer **0,5 GE/ha**

c2) Zusammenhängende See- und Teichflächen
über 5 Hektar **0,1 GE/ha**

abgerechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse Lüttau zu leisten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Wangelau wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wangelau, den 10.12.2021

Schmitt
Bürgermeisterin